

**Merkblatt**  
**Voraussetzungen und Verfahren zur Erlangung einer Zulassung eines landes-  
weiten oder in Teilen des Landes veranstalteten Hörfunkprogramms**  
**gem. §§ 4 ff. LMG NRW**

Wer landesweit bzw. in Teilen von Nordrhein-Westfalen Rundfunk veranstalten will, bedarf nach § 4 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). Gleiches gilt für eine veränderte Weiterverbreitung i.S.v. § 23 Abs. 2 LMG NRW.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Verfahren gelten für die Veranstaltung von Hörfunk, mit Ausnahme des lokalen Hörfunks, des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk, des Hochschulhörfunks und des Hörfunks in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen. Hörfunkprogramme, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, sind von der Zulassungspflicht ausgenommen.

Die nachstehend genannten Unterlagen und Auskünfte können selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sollte sich im Zuge des weiteren Verfahrens herausstellen, dass weitere Angaben erforderlich sind, gilt auch hier die Mitwirkungspflicht des Antragstellers.

**I.**  
**Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 7 Abs. 1 LMG NRW setzt das Zulassungsverfahren zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind, § 7 Abs. 2 LMG NRW.

Zulassungsvoraussetzungen finden sich insbesondere in den §§ 4, 5, 6, 8, 31, 33 ff., 35 ff. LMG NRW.

Für die Zulassung landesweit bzw. in Teilen des Landes verbreiteten Hörfunks gelten gem. § 7 Abs. 3 LMG NRW zudem § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie die Verfahrensregelungen der §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 S. 1 1. Alt., S. 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) entsprechend.

Die Zulassung wird gem. § 8 Abs. 2 S. 1 LMG NRW für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt, so dass bereits im Antrag Angaben zur Dauer der Zulassung zu machen sind.

**II.**  
**Nach § 21 Abs. 2 RStV notwendige Auskünfte und Unterlagen**

Nach § 21 Abs. 2 RStV erstrecken sich die dem Antragsteller obliegende Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1. Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nr. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutungsvoll, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Rundfunkstaatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (§ 21 Abs. 3 RStV).

Die vorbezeichneten Auskunftspflichten gelten gem. § 21 Abs. 4 RStV außer für den Antragsteller für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 RStV auf ihn ausüben können, entsprechend.

### **III.**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Zulassung kann gem. § 5 Abs. 1 LMG NRW erteilt werden an:
  - natürliche Personen
  - nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
  - juristische Personen des Privatrechts,
  - Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden,
  - Hochschulen.

Anzugeben sind Name und Anschrift des Antragstellers sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.

Bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung ist eine Vollmacht beizufügen.

2. Der Antragsteller hat zudem gem. § 5 Abs. 2 LMG NRW Erklärungen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter des Antragstellers sowie seiner Mitglieder bzw. deren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter darüber abzugeben, dass sie
  - a) unbeschränkt geschäftsfähig sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
  - b) unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden können,
  - c) einen Wohnsitz oder einen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben,
  - d) nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Landesmediengesetz geben.
3. Zusätzlich ist die Abgabe einer Erklärung des Inhalts erforderlich, dass Zulassungshindernisse gem. § 6 LMG NRW nicht bestehen.

**Zum Nachweis der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dienen neben den o.g. Erklärungen und den in § 21 Abs. 2 RStV genannten Angaben und Unterlagen aktuelle Auszüge aus dem Handels- bzw. Vereinsregister sowie das Beibringen von Führungszeugnissen zur Vorlage bei einer Behörde bzw. Auszügen aus dem Gewerberegister.**

#### IV.

#### Sicherung der Meinungsvielfalt

Gem. § 33 Abs. 3 LMG NRW darf sich ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 15 vom Hundert erreicht, an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Dies gilt nicht für die Beteiligung an Hörfunkveranstaltern, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist; § 33a Abs. 2 Satz 3 LMG NRW gilt entsprechend. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 RStV entsprechend.

Hinsichtlich der Anforderungen nach § 33 Abs. 3 LMG NRW wird die LfM die von der KEK getroffenen Feststellungen entsprechend zugrunde legen.

Gemäß § 33 Abs. 4 LMG NRW unterliegt die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk den Vorgaben der §§ 33a bis 33d LMG NRW. Unternehmen, die im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt in einem Verbreitungsgebiet oder einem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets eine marktbeherrschende Stellung innehaben, sowie mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen i. S. d. § 17 Aktiengesetz, dürfen danach

1. selbst keinen Rundfunk in diesem Verbreitungsgebiet veranstalten und sich an einem Unternehmen, das in diesem Verbreitungsgebiet Rundfunk veranstaltet, höchstens mit bis 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligen

2. einzelne Rundfunkprogramme in diesem Verbreitungsgebiet, insbesondere durch zugelieferte Programmbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug, nur mit bis zu 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit gestalten, hinsichtlich der Programmbeiträge gilt § 28 Abs. 4 RStV entsprechend.

Von diesen Beschränkungen wird abgesehen, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist. Als eine solche Vorkehrung kommen in Betracht:

1. die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte gem. § 33b LMG NRW oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirats mit wirksamen Einfluss auf das Programm gem. der §§ 33c und 33d LMG NRW oder
3. im Einzelfall die Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel gem. § 33e LMG NRW.

Im Rahmen der im Zusammenhang mit § 21 RStV vorzulegenden Unterlagen (siehe oben unter II.) hat der Antragsteller insbesondere auf mittelbare bzw. unmittelbare Einflussmöglichkeiten von Presseunternehmen einzugehen.

## V.

### Programmliche Anforderungen

1. Der LfM sind Angaben darüber zu machen, welcher Programmkategorie das beabsichtigte Programm zuzuordnen ist, d.h. ob und aus welchen Gründen es sich um ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm oder ein Fensterprogramm im Sinne von § 3 LMG NRW handeln soll.  
Sofern ein Spartenprogramm geplant ist, hat der Antragsteller eine Charakterisierung und Abgrenzung der Sparte vorzunehmen.
2. Darüber hinaus ist ein Programmschema vorzulegen, das erkennen lässt, wie der Antragsteller in seiner Funktion als Veranstalter der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden will.  
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LMG NRW definiert das Programmschema als die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug.  
Im Übrigen muss das Programmschema so beschaffen sein, dass es insbesondere erkennen lässt, wie die Meinungsvielfalt im Programm realisiert und den Programmgrundsätzen des § 31 LMG NRW entsprochen werden soll.  
Hierzu sind die einzelnen Sendetitel ausdrücklich zu charakterisieren.

Ferner muss das Programmschema erkennen lassen, zu welchem Anteil auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet Bezug genommen wird. Hierbei ist auf den vorgesehenen Anteil an Information und Berichterstattung einzugehen (§ 4 Abs. 2 LMG NRW).

3. Der Antragsteller hat eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er über die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt, bzw. rechtzeitig verfügen kann.

4. Der Antragsteller hat ferner eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass er die Einhaltung der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW), der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) (§ 35 LMG NRW) sowie der Jugendschutzsatzung und der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten, der Werbe- und Sponsor-Regelungen des § 38 Abs. 1 LMR NRW i. V. m. §§ 7 ff. und 44 ff. RStV sowie der Werberichtlinien der Landesmedienanstalten und der Anforderungen an die Veranstaltung von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen nach § 8a RStV sowie der Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten gewährleistet.
5. Gemäß § 31 Abs. 6 S. 1 LMG NRW muss jeder Veranstalter der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zunächst anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder Einzelne verantwortlich ist. Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LMG NRW erfüllt.

## VI.

### **Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 LMG NRW**

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 LMG NRW muss der Antragsteller zudem erwarten lassen, dass er jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Hierzu ist als Nachweis ein Wirtschafts-, Organisations- und Stellenplan vorzulegen.

Dem Wirtschaftsplan müssen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer der beantragten Zulassung zu entnehmen sein. Ihm sind Aufstellungen über die

- a) Kapitalausstattung des Antragstellers, insbesondere Angaben über vorhandene und verfügbare Eigen- und Fremdmittel,
- b) Schätzungen der Höhe der Entwicklung der jährlichen Einnahmen, insbesondere der Werbeeinnahmen,
- c) Höhe und Entwicklung des jährlichen Aufwands,
- d) Kalkulationen zur Finanzierung des notwendigen Investitionskapitals sowie zur Abdeckung und Finanzierung möglicher anfänglicher Verluste,
- e) technische und redaktionelle Ausstattung

beizufügen.

## **VII. Hinweis zum Verfahren**

Die Antragsunterlagen sind schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft gem. § 94 Abs. 1 LMG NRW die Medienkommission der LfM.

Dieses Gremium tagt in der Regel einmal im Monat, so dass ein entsprechender Vorlauf für die Entscheidung der LfM zu berücksichtigen ist.

Die Entscheidung über die Zuweisung trifft die Medienkommission der LfM. Nach § 98 Abs. 2 LMG NRW sind die Sitzungen der Medienkommission öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten bzw. des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen. Sollten sich in Ihren Anträgen oder den Antragsunterlagen solche vertraulich zu behandelnden Angaben befinden, bitten wir, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.

## **VIII. Gebührenpflicht**

Die Zulassung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig; werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Antragsteller bzw. die Antragstellende diese der LfM zu ersetzen (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Soweit mit der Zulassungsentscheidung noch eine Zuweisung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.

Außerdem wird im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Zulassung eine Gebühr in Höhe von bis zu  $\frac{3}{4}$  der regulären Gebührenhöhe erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen worden ist.